



Lockerung des Bankgeheimnisses in Österreich

[20.04.2010]

Von: **Dr. Katarzyna Muszynska-Herdin**

Mit dem am 09.09.2009 in Kraft getretenen Amtshilfedurchführungsgesetz (kurz: ADG) wurde eine rechtliche Basis im österreichischen Recht geschaffen, dass Österreich das verfassungsrechtlich geschützte Bankgeheimnis gegenüber ausländischen Steuerbehörden – wie von der OECD gefordert – entsprechend aufweichen kann. Mit dem ADG hat Österreich die OECD-Grundsätze zur Befolgung von Transparenzverpflichtungen umgesetzt und wurde folglich von der „grauen Steueroasen-Liste“ gestrichen.

Bisher erteilte Österreich bzw. die österreichischen Banken nur dann Auskunft über Kontodaten ihrer Kunden an ausländische Behörden, wenn der ersuchende Staat nachgewiesen hat, dass ein mit Bescheid eingeleitetes gerichtliches oder finanzstrafrechtliches Verfahren (wegen vorsätzlicher Abgabenverkürzung) gegen den Kunden vorlag.

Mit dem Beschluss des ADG wurde die bescheidmäßige Einleitung insofern aufgeweicht, als nunmehr ein begründeter Verdacht (auf vorsätzliche Steuerverkürzung) ausreicht, damit Banken Informationen weiterleiten müssen. Automatische Auskünfte (ohne begründeten Verdacht auf Steuerhinterziehung) bzw. sogenannte „fishing expeditions“ (Auskünfte, die auf dem Zufallsprinzip beruhen) sind aber weiterhin nicht möglich.

Sollte eine ausländische Behörde bei einem begründeten Verdacht (auf Steuerverkürzung) Kontoauskünfte in Österreich anfordern, so sieht das Gesetz die folgenden rechtlichen Schranken zum Schutz des Kontoinhabers:

- Das Begehren einer ausländischen Behörde wird von einer österreichischen Abgabenbehörde geprüft (auf formale Erfordernisse).
- Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut müssen von der österreichischen Abgabenbehörde über das Vorliegen eines ausländischen Amtshilfeersuchens und die geforderte Bankinformation benachrichtigt werden.
- Der betroffene Kontoinhaber kann innerhalb von zwei Wochen ab Benachrichtigung bei der zuständigen österreichischen Abgabenbehörde einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides stellen, mit dem die Abgabenbehörde über das Vorliegen der Anwendbarkeitsvoraussetzungen eine Feststellung zu treffen hat. Gegen den Feststellungsbescheid kann der Kontoinhaber sodann eine Beschwerde an die Höchstgerichte (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) richten. Die Beschwerde kann mit einem Antrag auf aufschiebende Wirkung verbunden werden, um die Übermittlung der Informationen bis zum Verfahrens-



ende zu verhindern. Aus Sicht des Kontoinhabers sind die im Rahmen des ADG formulierten Rechtsschutzmöglichkeiten weiter gefasst als im Vergleich zur alten Rechtslage.

Zu den o. g. formalen Erfordernissen zählen

- die Identität der Personen, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- der Zeitraum, für den die Auskünfte erbeten werden;
- die Art der erbetenen Auskünfte und die Form, in der die Auskünfte der ersuchenden Vertragspartei vorzugsweise zur Verfügung zu stellen sind;
- der steuerliche Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte für die Durchführung des Steuerrechts voraussichtlich erheblich sind;
- die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte der ersuchten Vertragspartei vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich der ersuchten Vertragspartei befinden;
- der Name und die Anschrift von Personen, soweit bekannt, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden.

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass alle Bankauskünfte über das österreichische Bundesministerium der Finanzen erfolgen, weshalb diese Auskünfte auch für die österreichischen Besteuerungszwecke verwertet werden können. Es besteht kein Verwertungsverbot in Österreich.

Die Konsequenzen des ADG sind grundsätzlich auf Sachverhalte nach dem 01.01.2011 anwendbar. Es gilt somit ein Rückwirkungsverbot. Für manche Staaten wie Irland, die Niederlande und Schweden ist das Gesetz bereits ab dem 01.01.2010 anwendbar. Zu bedenken ist aber, dass beim Ausweichen auf den gerichtlichen Rechtshilfeweg – sofern dies im Einzelfall möglich ist – das Rückwirkungsverbot aber umgangen werden kann.

Die Anwendung des ADG bedingt, dass das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen eine entsprechende Amtshilfeklausel i. S. d. Art. 26 OECD-MA enthält. Dies ist bisher im DBA zwischen Österreich und Deutschland nicht der Fall, wobei darüber derzeit zwischen den Staaten verhandelt wird.

In Österreich ansässige Steuerpflichtige ohne wirtschaftlichen Auslandbezug sind von dieser Änderung nicht betroffen. Für sie gilt weiterhin unverändert das verfassungsrechtlich geschützte Bankgeheimnis, welches nur in wenigen Ausnahmefällen durchbrochen werden kann.



Durch die beschriebene Aufweichung/Lockerung des österreichischen Bankgeheimnisses gibt es für ausländische (deutsche) Behörden zukünftig grundsätzlich keine großen Hürden mehr, Bankinformationen über Steuerpflichtige, die Gelder bei österreichischen Banken angelegt haben, zu erhalten. Die DBA-Verhandlungen zwischen Deutschland und Österreich im Hinblick auf Art. 26 sind somit mit Spannung zu verfolgen.